



Interpellation von Karen Umbach, Rainer Leemann, Thomas Gander und Mario Reinschmidt
betreffend Tourismus in Kanton Zug
(Vorlage Nr. 3435.1 - 16985)

Antwort des Regierungsrats
vom 20. Dezember 2022

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Kantonsrätin Karen Umbach sowie die Kantonsräte Rainer Leemann, Thomas Gander und Mario Reinschmidt reichten am 1. Juni 2022 die Interpellation betreffend «Tourismus in Kanton Zug» ein. Der Kantonsrat hat die Interpellation an seiner Sitzung vom 30. Juni 2022 an den Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen.

1. Beantwortung der Fragen

1. Wie stehen die Abgaben im Kanton Zug im schweizweiten Vergleich?

Im November 1998 wurde durch das kantonale Gesetz über die Beherbergungsabgabe (BGS 944.2) eine Beherbergungsabgabe eingeführt. Sie wird grundsätzlich von den Gemeinden erhoben, wobei diese den Vollzug an die lokale Tourismusorganisation oder an Zug Tourismus übertragen können (§ 1). Die Beherbergungsbetriebe und -einrichtungen ziehen die Beherbergungsabgabe bei den Gästen ein. Der Gemeinderat muss für die jeweilige Gemeinde die Höhe der Beherbergungsabgabe im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben festsetzen (§ 5 Abs. 1 Bst. a). Gemäss § 6 muss die Beherbergungsabgabe pro erwachsenen Gast und Logiernacht mindestens 90 Rappen und höchstens 2 Franken betragen. Die Begrenzung der Beherbergungsabgabe auf maximal 2 Franken war bei deren Einführung ein expliziter Wunsch des Hoteliervers eins Zug, der Eingang in das kantonale Gesetz fand.

Aktuell beträgt die Beherbergungsabgabe pro erwachsenen Gast und Logiernacht im Bereich Hotellerie in den meisten Gemeinden des Kantons Zug 90 Rappen. In den Gemeinden Cham, Hünenberg und Menzingen beträgt sie 1 Franken, in Ober- und Unterägeri 1.50 Franken. Der Stadtrat von Zug hat am 25. Oktober 2022 beschlossen, die Beherbergungsabgabe für erwachsene Gäste ab 1. Januar 2023 auf 2 Franken zu erhöhen. Gemäss einem von Comparis.ch durchgeführten Vergleich der Kurtaxen vom 14. Juli 2022 liegt die Beherbergungsabgabe der Stadt Zug (und damit der meisten Zuger Gemeinden) schweizweit deutlich am tiefsten. Selbst die höheren Abgaben von 1.50 Franken in Ober- und Unterägeri und die ab Januar 2023 auf 2 Franken erhöhte Beherbergungsabgabe der Stadt Zug liegen noch bei den tiefsten. So werden beispielsweise im Kanton Zürich 2.50 Franken erhoben, im Kanton Schwyz bis 3.50 Franken und im Kanton Luzern bis 3.80 Franken. Zusammenfassend werden die Beherbergungsabgaben im Kanton Zug für eine erwachsene Person und Logiernacht und ein von Comparis.ch vorgenommener Vergleich der höchsten und tiefsten Beherbergungsabgaben in der Schweiz in zwei separaten Übersichten dargestellt (in Franken):

Beherbergungsabgaben im Kanton Zug

Baar, Neuheim, Risch, Steinhausen, Walchwil, Zug (aktuell)	0.90
Cham, Hünenberg, Menzingen	1.00
Oberägeri, Unterägeri	1.50
Zug (ab Januar 2023)	2.00

Beherbergungsabgaben in der Schweiz

Montreux (VD) / Saas-Fee (VS)	7.00
Leukerbad (VS)	6.00
Davos (GR), Klosters (GR), Saanen (BE)	5.90
Ollon (VD)	5.80
Adelboden (BE)	5.20
Lenk (BE), Scuol (GR)	5.00
Vevey (VD)	2.80
Brig-Glis (VS), Schwendi (AI), Schaffhausen (SH), Martigny (VS)	2.50
Kanton Zürich (ZH)	2.50
Chur (GR)	2.35
Oberkirch (LU)	1.80
Morschach (SZ)	1.50
Zug (ZG)	0.90

(Quelle: Comparis-Gästetaxenvergleich 2022)

2. *Was ist der Anteil Geschäftsreisende versus private Reisende im Kanton Zug? Falls keine Daten erhoben werden, bitten wir um eine Abschätzung.*

Weder die Hoteliers noch Zug Tourismus verfügen über genaue Zahlen betreffend die Anteile von Geschäftsreisenden und Freizeitgästen. Aus Gesprächen mit den Hoteliers schätzt Zug Tourismus die Aufteilung für die Stadt Zug bis ins Jahr 2019 auf rund 80 Prozent Geschäftsreisende und 20 Prozent Freizeitgäste. In den Jahren 2020 und 2021 haben sich die Anteile hauptsächlich aufgrund der Corona Pandemie etwas verschoben zugunsten der Freizeitgäste, wobei der Geschäftstourismus um bis zu 80% eingebrochen bzw. ausgeblieben ist. In einigen Gemeinden (z.B. Oberägeri und Unterägeri) dürfte der Anteil der Freizeitgäste höher liegen als in der Stadt Zug.

3. *Welche Gemeinden steuern welche Beträge an Zug Tourismus zu?*

In den Gemeinden Baar, Hünenberg, Neuheim, Steinhausen und Zug rechnen die Betriebe direkt über Zug Tourismus ab und überlassen der Organisation die gesamten Einnahmen. Von der Gemeinde Hünenberg gehen demnach 1 Franken, von den übrigen Gemeinden 90 Rappen (Stadt Zug ab 1. Januar 2023: 2 Franken) an Zug Tourismus. In den Gemeinden Cham, Menzingen, Ober- und Unterägeri, Risch und Walchwil rechnen die Betriebe über die Gemeinden ab, wobei diese pro erwachsene Person und Logiernacht 45 Rappen an Zug Tourismus abliefern. Im Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2021 ergaben sich für Zug Tourismus folgende jährlichen Gesamteinnahmen aus den Beherbergungsabgaben (in Franken):

Baar	26 214
Cham	18 584
Hünenberg	399
Menzingen	6 365
Neuheim	210
Oberägeri	17 061
Steinhausen	4 917
Unterägeri	21 062
Risch	11 624
Walchwil	4 727
Zug	100 086

4. *Was sind Gründe, weshalb Gemeinden den rechtlichen Rahmen nicht ausnutzen und die Höhe der Beherbergungsabgabe nicht am oberen Ende der Skala festsetzen?*

Die Volkswirtschaftsdirektion hat alle Gemeinden eingeladen, sich zu dieser Frage zu äussern. Einige haben geantwortet, es sei nicht mehr nachvollziehbar, weshalb die Beherbergungsabgabe vor vielen Jahren auf 90 Rappen bzw. 1 Franken festgelegt worden sei. Eine Gemeinde führte aus, man habe wohl vermeiden wollen, die Gäste mit einer übermässigen Erhöhung der früheren Abgabe von 70 Rappen zu vergraulen. Meist erfolgte die Festsetzung in Absprache mit den Beherbergungsbetrieben. Einige Gemeinden machten geltend, sie hätten ein sehr geringes touristisches Aufkommen und keine touristische Bedeutung, weshalb der rechtliche Rahmen der Abgabe nicht ausgenutzt worden sei.

Die Stadt Zug hat als einzige Gemeinde beschlossen, die Beherbergungsabgabe auf den 1. Januar 2023 auf den Höchstbetrag von 2 Franken zu erhöhen. Der Gemeinderat Steinhausen äusserte sich dahingehend, dass er nicht vorhabe, die Beherbergungsabgabe nach oben anzupassen, um den rechtlich möglichen Rahmen auszunützen. Die Gemeinden Baar, Hünenberg, Neuheim, Oberägeri, Unterägeri und Walchwil merkten an, sie seien bereit, eine Erhöhung der Beherbergungsabgabe in Erwägung zu ziehen, wenn konkrete Projekte zur Förderung des Tourismus im Kanton Zug vorlägen. In diesem Zusammenhang erwähnten die Gemeinden Hünenberg, Oberägeri und Unterägeri, dass sie an einer Gästekarte (Zug Card) interessiert seien, die auch den öffentlichen Verkehr miteinschliesse und damit einen Schub für die touristische Wertschöpfung im Kanton Zug auslösen würde. Dafür sei eine Erhöhung oder Streichung des gesetzlichen Maximums von 2 Franken erforderlich. Sie pochten jedoch darauf, es sei wichtig, dass die Kompetenz zum Erlass des Ausführungsreglements (inklusive Höhe der Beherbergungsabgabe) zum Gesetz über die Beherbergungsabgabe bei den Gemeinden verbleibe und diese aus dem Ertrag der Beherbergungsabgabe auch weiterhin ihre eigenen Tourismusorganisationen alimentieren könnten. Der Stadtrat von Zug weist auf die Bedeutung einer Zug Card hin, für deren Finanzierung das aktuell erlaubte Maximum von 2 Franken nicht ausreiche. Daher sei diese Obergrenze aufzuheben. Es müsse jedoch eine Empfehlung oder Vorgabe an die Gemeinden damit verbunden werden, einen relevanten Anteil der erhobenen Beherbergungsabgaben oder den ganzen Betrag an die kantonale Tourismusorganisation Zug Tourismus weiterzugeben.

5. *Gibt es eine Korrelation zwischen Gemeinden mit eigener Tourismusorganisation und der Höhe der Beherbergungsabgabe, welche an Zug Tourismus entrichtet wird?*

In den Gemeinden Baar, Hünenberg, Neuheim, Steinhausen und Zug überlassen die Betriebe Zug Tourismus die gesamten Einnahmen aus den Beherbergungsabgaben. Lediglich 45 Rappen pro erwachsene Person und Logiernacht liefern in erster Linie die Gemeinden mit eigener regionaler Tourismusorganisation (Cham Tourismus, Risch Tourismus und Ägerital Sattel Tourismus) ab, aber auch die Gemeinden Menzingen und Walchwil. Demnach gibt es eine grundsätzliche Korrelation mit zwei kleineren Ausnahmen.

6. *Erachtet es die Regierung als richtig, dass im Gesetz fixe Beträge festgelegt werden?*

Wie bereits in der Antwort auf Frage 1 ausgeführt, war die Begrenzung der Beherbergungsabgabe auf maximal 2 Franken bei deren Einführung ein expliziter Wunsch des Hoteliervereins Zug. Aus Sicht des Regierungsrats braucht es keine fixen Beträge auf Gesetzesstufe.

7. *Um den Tourismusorganisationen mehr wirtschaftliche Freiheit zu gewähren, wäre die Regierung bereit, die fixen Beträge aus dem Gesetz zu streichen?*

Der Regierungsrat würde eine Flexibilisierung oder Erhöhung der Beherbergungsabgaben begrüssen. Die Initiative dafür müsste jedoch von den Stakeholdern der Branche und den Gemeinden ergriffen werden, denn die Beherbergungsabgabe wird von den Gemeinden in unterschiedlicher Höhe erhoben und der Rahmen von bis zu 2 Franken mit Ausnahme der Stadt Zug nicht ausgeschöpft.

2. Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 20. Dezember 2022

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Martin Pfister

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart